

30. SEPTEMBER 2005 - Königlicher Erlass zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Strassenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen

Abgeändert durch K.E. vom 28.12.2006

Abgeändert durch K.E. vom 29.01.2007 (Mon. 09.02.2007)

Abgeändert durch K.E. vom 07.04.2007 (Mon. 07.05.2007)

Abgeändert durch K.E. vom 09.01.2013 (Mon.31.01.2013)

Abgeändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (Mon. 14.09.2016)

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruss!

- Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Strassenverkehrspolizei, insbesondere der Artikel 1 und 29;
- Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Bestimmung der schweren Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Strassenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. April 2004;
- In der Erwägung, dass die Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses beteiligt worden sind;
- Aufgrund der Stellungnahmen der Finanzinspektionen vom 19. Mai, 24. Mai und 27. Mai 2005;
- Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 25. Mai 2005;
- Aufgrund des Gutachtens Nr. 38.862 des Staatsrates vom 23. August 2005, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
- Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz, Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Mobilität, und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I - Einleitung

Artikel 1 - Wenn die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses von den Artikeln des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Strassenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Strasse, auf die verwiesen wird, abweichen, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses.

KAPITEL II - Verstöße zweiten Grades

Art. 2 - Als Verstöße zweiten Grades im Sinne von Artikel 29 § 1 Absatz 3 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Strassenverkehrspolizei gelten Verstöße gegen die nachstehenden Bestimmungen:

Bestimmungen	Artikel
<p>Es ist verboten, den Verkehr zu behindern oder zu gefährden, indem man irgendwelche Gegenstände, Abfälle oder Substanzen auf die öffentliche Strasse wirft oder sie dort absetzt, zurücklässt oder fallen lässt oder indem man Rauch oder Dampf dort verbreitet</p>	<p>7.3</p>
<p>Jeder Führer muss zum Führen imstande sein, die erforderlichen körperlichen Eigenschaften aufweisen und die nötige Kenntnis und Geschicklichkeit besitzen.</p> <p>Er muss stets in der Lage sein, alle ihm obliegenden Fahrbewegungen auszuführen und das Fahrzeug oder die Tiere, die er führt, zu beherrschen.</p>	<p>8.3</p>
<p>Der Führer eines Fahrzeugs darf ein tragbares Telefon nur benutzen und es dabei in der Hand halten, wenn sein Fahrzeug hält oder parkt.</p>	<p>8.4</p>
<p>Jeder Führer muss seine Geschwindigkeit entsprechend dem Vorhandensein anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere der schwächsten unter ihnen, den Witterungsverhältnissen, der Ortsbeschaffenheit, den Hindernissen vor Ort, der Verkehrsdichte, der Sichtweite, dem Zustand der Strasse und dem Zustand und der Ladung des Fahrzeugs anpassen; seine Geschwindigkeit darf weder eine Unfallursache noch eine Verkehrsbehinderung sein. Jeder Führer muss seine Geschwindigkeit entsprechend der Ortsbeschaffenheit, den Hindernissen vor Ort, der Verkehrsdichte, der Sichtweite, dem Zustand der Straße, dem Zustand und der Ladung des Fahrzeugs so anpassen, dass sie weder eine Unfallursache noch eine Verkehrsbehinderung sein kann.</p> <p>Der Führer muss unter allen Umständen vor einem voraussehbaren Hindernis anhalten können.</p>	<p>10.1 Nr.1 und 10.1 Nr.3</p>
<p>Der Führer, der die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs wesentlich herabsetzen will, muss diese Absicht mittels der Bremslichter, wenn das Fahrzeug mit solchen Lichtern ausgestattet ist, oder sonst, wenn möglich, durch eine Armbewegung anzeigen.</p>	<p>10.2 Abs.2</p>
<p>Jeder Führer, der sich Zug-, Last- oder Reittieren oder Vieh nähert, die sich auf öffentlicher Straße befinden, muss seine Geschwindigkeit herabsetzen. Er muss anhalten, wenn diese Tiere Anzeichen von Angst aufweisen.</p>	<p>10.3</p>
<p>Jeder Führer muss Schienenfahrzeugen Vorfahrt gewähren; zu diesem Zweck muss er sich so schnell wie möglich vom Schienenweg entfernen.</p>	<p>12.1</p>
<p>Ein Führer, der sich einer Kreuzung nähert, muss erhöhte Vorsicht walten lassen, um jeden Unfall zu vermeiden.</p>	<p>12.2</p>

<p>Jeder Führer muss einem von rechts kommenden Führer Vorfahrt gewähren, es sei denn, er fährt in einem Kreisverkehr oder der von rechts kommende Führer kommt aus einer verbotenen Richtung.</p> <p>Ein Führer muss jedem anderen Führer, der auf der öffentlichen Straße oder Fahrbahn fährt, auf die er gelangt, jedoch die Vorfahrt gewähren,</p> <p>a) wenn er aus einer mit dem Verkehrsschild B1 (auf der Spitze stehendes Dreieck) oder B5 (Stopp) gekennzeichneten öffentlichen Straße oder Fahrbahn kommt;</p> <p>b) wenn er, aus einem Erdweg oder Fußweg kommend, auf eine öffentliche Straße mit Fahrbahn gelangt.</p>	12.3.1
<p>Der Führer, der eine Fahrbewegung ausführen will, muss den anderen Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt gewähren</p>	12.4.Abs.1
<p>Der Führer, der einen Bürgersteig oder einen Radweg überquert, muss den Verkehrsteilnehmern Vorfahrt gewähren, die gemäss dem vorliegenden Erlass berechtigt sind, den Bürgersteig oder den Radweg zu benutzen.</p>	12.4 bis
<p>Der Führer, der die Vorfahrt gewähren muss, darf seine Fahrt erst dann wieder fortsetzen, wenn er dies unter Berücksichtigung der Position, Geschwindigkeit und Entfernung der anderen Verkehrsteilnehmer ohne Unfallgefahr tun kann</p>	12.5
<p>Das Überholen erfolgt links.</p> <p>Es wird jedoch rechts überholt, wenn der zu überholende Führer seine Absicht, nach links abzubiegen oder sein Fahrzeug auf der linken Seite der öffentlichen Straße abzustellen, angezeigt hat und zur Durchführung dieser Bewegung nach links ausgesichert ist.</p>	16.3
<p>Das Überholen von Schienenfahrzeugen, die die Fahrbahn benutzen, ob sie in Bewegung sind oder zum Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen anhalten, erfolgt rechts.</p> <p>Das Überholen darf jedoch links erfolgen, wenn dies infolge der Enge der Durchfahrt oder infolge der Anwesenheit eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs oder eines sonstigen feststehenden Hindernisses rechts nicht möglich ist, vorausgesetzt, dass aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.</p> <p>Rechtfertigen es die Erfordernisse des Verkehrs, darf das Überholen auch in Einbahnstraßen links erfolgen.</p>	16.9
<p>Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Führer von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen oder einer Länge von mehr als 7 Metern einen Mindestabstand von 50 Metern zueinander einhalten.</p>	18.2

<p>Ein Führer, der nach rechts abbiegt, muss sich so nahe wie möglich an den rechten Fahrbahnrand halten.</p> <p>Der Führer darf jedoch nach links ausscheren, wenn die Ortsbeschaffenheit und die Abmessungen des Fahrzeugs oder seiner Ladung es ihm nicht ermöglichen, sich an den rechten Fahrbahnrand zu halten.</p>	<p>19.2 Nr.2Abs.1 und 2</p>
<p>Auf Autobahnen ist es untersagt, mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, außer auf den durch das Verkehrsschild E9a gekennzeichneten Parkflächen.</p> <p>Die Bestimmungen der Artikel 21.4 und 21.6 sind auf Kraftfahrstraßen anwendbar.</p>	<p>21.4 Nr4 und 22.2</p>
<p>Auf Wegen, die Fußgängern, Radfahrern und Reitern vorbehalten sind, ist nur der Verkehr der Kategorien von Verkehrsteilnehmern, deren Sinnbild auf den an Zugängen zu diesen Wegen aufgestellten Verkehrsschildern abgebildet ist, und der Kategorien von Verkehrsteilnehmern, die in Artikel 22<i>quinquies</i> 1 Absatz 2 des Erlasses aufgeführt sind, zugelassen</p>	<p>22<i>quinquies</i> 1</p>
<p>Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, wo es offensichtlich eine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer bilden oder sie unnötigerweise behindern könnte, insbesondere:</p> <p>auf Bürgersteigen und, in geschlossenen Ortschaften, auf erhöhten Seitenstreifen, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen;</p> <p>auf Radwegen und in einer Entfernung von weniger als 5 Metern von der Stelle, wo Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern verpflichtet sind, den Radweg zu verlassen, um auf die Fahrbahn überzuwechseln, oder die Fahrbahn zu verlassen, um auf den Radweg überzuwechseln;</p> <p>auf Fußgängerüberwegen, auf Überwegen für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern und auf der Fahrbahn in einer Entfernung von weniger als 5 Metern vor diesen Überwegen;</p> <p>auf der Fahrbahn in Unterführungen, in Tunnels und, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen, unter Brücken;</p> <p>auf der Fahrbahn in der Nähe der Scheitelpunkte von Kuppen und in Kurven bei unzureichender Sicht;</p>	<p>24 Abs 1 Nr 1,2,4,5 und 6</p>
<p>Das Parken eines Fahrzeugs ist untersagt:</p> <p>überall, wo Fußgänger, Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern zur Umgehung eines Hindernisses die Fahrbahn benutzen müssen;</p> <p>überall, wo das Fahrzeug die Durchfahrt von Schienenfahrzeugen behindern würde;</p> <p>wenn dadurch die Breite der freien Durchfahrt auf der Fahrbahn auf weniger als 3 Meter reduziert würde;</p>	<p>25.1 Nr 4,6,7</p>

<p>Das Parken eines Fahrzeugs ist untersagt:</p> <p>auf Parkplätzen, die gemäss Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe c) gekennzeichnet sind, ausser für Fahrzeuge, die von Personen mit Behinderung benutzt werden, die Inhaber einer in Artikel 27.4.1 oder 27.4.3 erwähnten Sonderkarte sind.</p>	<p>25.1 Nr 14</p>
<p>Die Fernlichter müssen jedoch ausgeschaltet und durch die Abblendlichter ersetzt werden:</p> <p>beim Herannahen eines aus der Gegenrichtung kommenden Verkehrsteilnehmers, in der erforderlichen Entfernung, damit dieser seine Fahrt bequem und gefahrlos fortsetzen kann, und jedenfalls, sobald ein Führer seine Fernlichter nacheinander kurz ein- und ausschaltet, um zu verstehen zu geben, dass er geblendet ist;</p> <p>beim Herannahen eines Schienenfahrzeugs oder eines Schiffes, dessen Führer oder dessen Steuermann durch die Fernlichter geblendet werden könnte;</p> <p>wenn ein Fahrzeug einem anderen in einer Entfernung von weniger als 50 Metern folgt, ausser beim Überholen;</p>	<p>30.1 Nr 1 Buchstaben a), b), und c)</p>
<p>Ist das Fahrzeug außerdem mit Nebelschlussleuchten ausgestattet, müssen diese bei Nebel oder Schneefall, die die Sichtweite auf weniger als etwa 100 Meter verringern, sowie bei starkem Regen eingeschaltet werden. Unter anderen Umständen dürfen diese Leuchten nicht benutzt werden</p>	<p>30.1 Nr2, zweiter Satz 30.3 Nr 2 Absatz 2, erster Satz</p>
<p>Führer und Fahrgäste von im Strassenverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen müssen den Sicherheitsgurt auf den damit ausgestatteten Plätzen anlegen.</p>	<p>35.1.1 Absatz 1</p>
<p>Führer und Fahrgast von im Strassenverkehr eingesetzten Motorfahrzeugen, die keine Kraftfahrzeuge sind, müssen den Sicherheitsgurt auf den damit ausgestatteten Plätzen anlegen.</p>	<p>35.1.1 Abs.6- 1. Satz</p>
<p>Der Sicherheitsgurt muss so benutzt werden, dass dessen Schutzwirkung nicht negativ beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann.</p>	<p>35.1.3</p>
<p>Die Anzahl Insassen eines Kraftfahrzeugs darf die Gesamtzahl der Plätze, die mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, und der Plätze, die nicht damit ausgestattet sein müssen, nicht überschreiten.</p>	<p>44.1 Abs.3</p>
<p>Die mit einem Sicherheitsgurt ausgestatteten Plätze müssen vorrangig eingenommen werden.</p>	<p>44.1 Abs.4</p>
<p>Die Ladung eines Fahrzeugs muss so verstaut sein, dass sie unter normalen Verkehrsbedingungen:</p> <p>die Sicht des Führers nicht behindert;</p> <p>keine Gefahr für den Führer, die beförderten Personen und die anderen Verkehrsteilnehmer darstellt</p> <p>keine Beschädigungen der öffentlichen Straße, ihrer Nebenanlagen, der dort errichteten Bauten und jeglichen öffentlichen oder privaten</p>	<p>45.1</p>

<p>Eigentums verursacht; weder über die öffentliche Straße schleift noch auf diese herabfällt; die Stabilität des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt; die Lichter, die Rückstrahler und das amtliche Kennzeichen nicht verdeckt.</p>	
<p>Besteht die Ladung aus Getreide, Flachs, Stroh oder Futter, lose oder in Ballen, muss sie mit einer Plane oder mit einem Netz überzogen werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Beförderung in einem Umkreis von höchstens 25 km ab dem Ladeplatz erfolgt, insofern nicht auf der Autobahn gefahren wird.</p>	45.2
<p>Zur Befestigung oder zum Schutz der Ladung dienende Zubehörteile müssen sich in gutem Zustand befinden und richtig benutzt werden. Zur Befestigung oder zum Schutz der Ladung dienende Zubehörteile wie Ketten, Planen, Netze und so weiter müssen die Ladung straff umspannen.</p>	45.4
<p>Falls bestimmte Seiten- oder Hintertüren ausnahmsweise offen bleiben müssen, müssen sie so befestigt werden, dass sie nicht über den äußersten seitlichen Umriss des Fahrzeugs hinausragen.</p>	45.6
<p>Gelbes Licht bedeutet, dass es verboten ist, über die Haltelinie zu fahren oder, in Ermangelung einer Haltelinie, an der Lichtzeitanlage selbst vorbeizufahren, es sei denn, der Führer befindet sich beim Aufleuchten des Lichtes so nahe an der Lichtzeitanlage, dass er nicht mehr unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen anhalten kann; ist die Anlage jedoch an einer Kreuzung aufgestellt, darf der Führer, der unter solchen Umständen über die Haltelinie gefahren oder an der Anlage vorbeigefahren ist, die Kreuzung nur unter der Bedingung überqueren, dass er die anderen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.</p>	61.1 Nr2 und 62ter Abs 2 Nr 2
<p>Leuchten ein oder mehrere zusätzliche Lichter in der Form eines oder mehrerer grüner Pfeile gleichzeitig mit dem roten oder dem gelben Licht auf, bedeuten die Pfeile, dass nur in die durch die Pfeile angezeigten Richtungen weitergefahren werden darf, unter der Bedingung, Führern, die ordnungsgemäß aus anderen Richtungen kommen, sowie Fußgängern, die Vorfahrt zu gewähren.</p>	61.1 Nr 5
<p>Das Verkehrsschild B1 beachten</p>	
<p>Das Verkehrsschild B 5 beachten</p>	

KAPITEL III - Verstöße dritten Grades

Art. 3 - Als Verstöße dritten Grades im Sinne von Artikel 29 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes gelten Verstöße gegen die nachstehenden Bestimmungen:

Im Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Strassenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Strasse:

Verkehrsteilnehmer haben den Anweisungen der befugten Bediensteten unverzüglich nachzukommen.	4.1
Jeder Führer eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs muss Letzteres versetzen, sobald er von einem befugten Bediensteten dazu aufgefordert wird.	4.4 Abs 1
Umfasst die öffentliche Straße zwei oder drei Fahrbahnen, die deutlich voneinander getrennt sind, insbesondere durch einen Trennstreifen, durch einen für Fahrzeuge nicht zugänglichen Raum oder durch einen Niveauunterschied, dürfen die Führer vorbehaltlich einer anders lautenden örtlichen Regelung die im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung links liegende Fahrbahn nicht benutzen.	9.2
Das Kreuzen erfolgt rechts.	15.1
Beim Kreuzen muss der Führer einen ausreichenden seitlichen Abstand freilassen und sich nötigenfalls rechts halten. Der Führer, dessen Weiterfahrt durch ein Hindernis oder durch die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt wird, muss langsamer fahren und nötigenfalls anhalten, um aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer vorbeizulassen.	15.2
Wenn die Fahrbahnbreite ein bequemes Kreuzen nicht erlaubt, darf der Führer den ebenerdigen Seitenstreifen befahren, vorausgesetzt, dass er dort befindliche Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.	15.3 und 16.5
Das Kreuzen von Schienenfahrzeugen, die die Fahrbahn benutzen, darf links erfolgen, wenn dies infolge der Enge der Durchfahrt oder infolge der Anwesenheit eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs oder eines sonstigen feststehenden Hindernisses rechts nicht möglich ist, vorausgesetzt, dass aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.	15.4
Jeder Führer, der kurz davor steht, links überholt zu werden, muss sich möglichst rechts halten und darf nicht beschleunigen.	16.7

Das linksseitige Überholen ist untersagt, wenn der Führer aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer nicht in einer Entfernung erblicken kann, die ausreicht, um den Überholvorgang ohne Unfallgefahr auszuführen.	17.1
Das linksseitige Überholen eines Gespanns, eines zweirädrigen Motorfahrzeugs oder eines Fahrzeugs mit mehr als zwei Rädern ist untersagt: auf einem mit dem Verkehrsschild A45 oder A47 gekennzeichneten Bahnübergang, außer wenn dieser mit Schranken ausgestattet ist oder wenn der Verkehr auf demselben durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird; wenn der zu überholende Führer selbst ein anderes Fahrzeug als ein Fahrrad, ein zweirädriges Kleinkraftrad oder ein zweirädriges Motorrad überholt, außer wenn die Fahrbahn in der gefolgten Richtung drei oder mehr Fahrspuren aufweist; wenn der zu überholende Führer an einer Stelle, wo der Verkehr nicht von einem befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, vor einem Fußgängerüberweg oder Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern anhält oder sich diesem nähert;	17.2 Nr 1,4 und 5
Wenn der Führer gemäß Artikel 19.2 Nr. 2 zweiter Satz des Erlasses nach links ausscheren darf, muss er sich vergewissern, dass kein ihm folgender Führer zum Überholen angesetzt hat; ausserdem darf er die anderen Führer im normalen Ablauf des Verkehrs auf der öffentlichen Strasse, die er sich anschickt zu verlassen, nicht gefährden.	19.2 Nr 2 Abs.3
Ein Führer, der nach links abbiegt, muss den auf der Fahrbahn, die er sich anschickt zu verlassen, aus der Gegenrichtung kommenden Führern die Vorfahrt gewähren	19.3 Nr.3
Ein Führer, der die Fahrtrichtung ändert, muss den Führern und den Fußgängern, die die anderen Teile derselben öffentlichen Straße benutzen, die Vorfahrt gewähren.	19.4
Der Führer, der die Fahrtrichtung ändert, muss den Fußgängern, die die Fahrbahn überqueren, in die er einbiegt, die Vorfahrt gewähren.	19.5
In verkehrsberuhigten Bereichen und in Begegnungszonen dürfen Führer Fußgänger weder gefährden noch behindern; nötigenfalls müssen sie anhalten. Ausserdem müssen sie bei Anwesenheit von Kindern erhöhte Vorsicht walten lassen.	22bis Abs. 1 Nr 2 erster und zweiter Satz

Die Benutzer von Wegen, die Fußgängern, Radfahrern und Reitern vorbehalten sind, dürfen sich gegenseitig weder gefährden noch behindern. Sie müssen Kindern gegenüber erhöhte Vorsicht walten lassen und dürfen den Verkehr nicht unnötigerweise behindern.	22quinquies 2 Abs. 1
Die Führer, die in Fußgängerbereichen verkehren dürfen, müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren; sie müssen den Durchgang freigeben für Fußgänger und nötigenfalls anhalten. Sie dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern.	22sexies 2 Abs.2
Führer, die auf Spielstrassen verkehren, müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren; sie müssen den Durchgang freigeben für Fußgänger, die spielen, ihnen den Vorrang gewähren und nötigenfalls anhalten. Radfahrer müssen nötigenfalls vom Rad absteigen. Führer dürfen Fußgänger, die spielen, weder gefährden noch behindern. Ausserdem müssen sie Kindern gegenüber erhöhte Vorsicht walten lassen.	22septies 2
Bei Motorfahrzeugen müssen zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, die Abblendlichter oder die Fernlichter vorne und die roten Lichter hinten benutzt werden.	30.1
Bei Anhängern, die mit diesen Lichtern ausgestattet sein müssen, müssen zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, die beiden weissen Lichter und die roten Lichter hinten benutzt werden.	30.3 Nr 2Abs. 1
Zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, müssen Fahrzeuge, deren Breite 2.50 Meter übersteigt, ausser den in Artikel 30.1 und 30.3 vorgeschriebenen Lichtern auch Begrenzungslichter benutzt werden. Diese Lichter werden vorne, hinten und an jeder Seite sowie gegebenenfalls an den äusseren Seitenvorsprüngen des Fahrzeuges angebracht.	30.4
Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergrösse unter 135 cm müssen in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden	35.1.1 Abs.2
Auf Sitzplätzen, die nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, dürfen keine Kinder unter 3 Jahren befördert werden. Auf den vorderen Sitzplätzen, die nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, dürfen keine Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergrösse unter 135 cm befördert werden.	35.1.1 Abs.3
In Taxis, die nicht mit einer Kinderrückhalteeinrichtung ausgestattet sind, müssen Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergrösse unter 135 cm auf einem Rücksitz im Fahrzeug befördert werden.	35.1.1 Abs.4 – 2. Satz

Kinder unter 18 Jahren dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Fahrgastsitz nicht in einer nach hinten gerichteten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde ausser Betrieb gesetzt oder schaltet sich in zufrieden stellender Weise automatisch selbst ab.	35.1.1 Abs.5
Im Strassenverkehr eingesetzte Motorfahrzeuge, die keine Kraftfahrzeuge sind, müssen Kinder unter 3 Jahren in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden. Kinder ab 3 Jahren und unter 8 Jahren müssen in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden oder den Sicherheitsgurt anlegen.	35.1.1 Abs.6
Auf einem zweirädrigen Kleinkraftrad oder auf einem Motorrad mit einem maximalen Hubraum von 125 cm ³ müssen Kinder im Alter von 3 Jahren und mehr und von weniger als 8 Jahren in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden.	35.1.1 Abs.7
Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht auf einem zweirädrigen Kleinkraftrad oder einem Motorrad befördert werden; Kinder von 3 Jahren oder mehr und weniger als 8 Jahren dürfen auf einem Motorrad mit einem Hubraum von mehr als 125 cm ³ nicht befördert werden.	35.1.1 Abs.8
Auf einem Motorrad mit Beiwagen dürfen Kinder unter 8 Jahren in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden.	35.1.1 Abs.9
In für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, wenn es nach Installierung von zwei Kinderrückhalteeinrichtungen nicht möglich ist, noch eine dritte Kinderrückhalteeinrichtung zu installieren, und wenn diese Einrichtungen in Gebrauch sind, auf den Rücksitzen des Fahrzeugs darf ein drittes Kind ab 3 Jahren mit einer Körpergrösse unter 135 cm befördert werden, wenn es den Sicherheitsgurt anlegt.	35.1.2 Abs.1
Bei einer gelegentlichen Beförderung über eine kurze Entfernung in für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, in denen keine oder nicht genügend Kinderrückhalteeinrichtungen vorhanden sind, auf den Rücksitzen des Fahrzeugs Kinder ab drei Jahren mit einer Körpergrösse unter 135 cm befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt anlegen. Dies gilt nicht für Kinder, von denen ein Elternteil das Fahrzeug steuert.	35.1.2 Abs.2
Der Sicherheitsgurt und die Kinderrückhalteeinrichtungen müssen so benutzt werden, dass ihre Schutzwirkung nicht negativ beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann.	35.1.3
Sobald das Herannahen eines vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs durch die besondere akustische Warnvorrichtung angekündigt wird, muss jeder Verkehrsteilnehmer sofort die Durchfahrt freigeben und die Vorfahrt gewähren; nötigenfalls muss er anhalten.	38

<p>Führer müssen beim Herannahen eines gemäß vorerwähntem Artikel 39bis1 gekennzeichneten Fahrzeugs erhöhte Vorsicht walten lassen. Außerdem müssen sie wesentlich langsamer fahren und nötigenfalls anhalten, wenn der Führer eines auf diese Weise gekennzeichneten Fahrzeugs alle Fahrtrichtungsanzeiger einschaltet und so zu verstehen gibt, dass Kinder im Begriff sind, ein- oder auszusteigen.</p>	39bis2
<p>Führer dürfen Fußgänger nicht gefährden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich auf einem Bürgersteig, einem durch das Verkehrsschild D9 oder D10 den Fußgängern vorbehaltenen Teil der öffentlichen Straße, einem Seitenstreifen oder einer Schutzinsel befinden, - sich auf einer mit den Verkehrsschildern F99a oder F99b gekennzeichneten oder als Spielstraße eingerichteten öffentlichen Straße befinden, - sich in einem durch die Verkehrsschilder F12a und F12b oder F103 und F105 abgegrenzten Bereich befinden, - unter den durch die vorliegende Ordnung vorgesehenen Bedingungen auf der Fahrbahn gehen, <p>nicht gefährden</p>	40.1
<p>Führer müssen ihre Geschwindigkeit mäßigen, um an einem für das Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen haltenden Reisebus, Linienbus, Trolleybus, Kleinbus oder Schienenfahrzeug vorbeizufahren.</p>	40.3.1
<p>Besteht an einer Haltestelle für ein öffentliches Verkehrsmittel keine Schutzinsel, muss der Führer der an der Seite fährt, wo Fahrgäste ein- oder aussteigen, es diesen ermöglichen, in aller Ruhe zu diesem Fahrzeug zu gelangen oder den Bürgersteig, den durch das Verkehrsschild D9 Fußgängern vorbehaltenen Teil der öffentlichen Straße oder den Seitenstreifen zu erreichen. Zu diesem Zweck muss er anhalten, um das Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, und darf er sein Fahrzeug nur mit mäßiger Geschwindigkeit wieder in Gang setzen.</p>	40.3.2
<p>Wo der Verkehr durch einen befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, muss der Führer, auch wenn der Verkehr in seiner Fahrtrichtung freigegeben ist, Fußgängern, die sich ordnungsgemäß auf die Fahrbahn begeben haben, die Möglichkeit geben, die Fahrbahn ohne Hast bis zur anderen Fahrbahnseite zu überqueren.</p> <p>Ist an diesen Stellen ein Fußgängerüberweg vorhanden, muss der Führer auf jeden Fall vor dem Fußgängerüberweg anhalten, wenn der Verkehr in seiner Fahrtrichtung gesperrt ist.</p>	40.4.1
<p>Wo der Verkehr nicht durch einen befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf der Führer sich einem Fußgängerüberweg nur mit gemäßigter Geschwindigkeit nähern. Er muss Fußgängern, die den Überweg betreten haben oder im Begriff sind, ihn zu betreten, den Vorrang gewähren.</p>	40.4.2

<p>Es ist Verkehrsteilnehmern untersagt, eine Gruppe von Kindern, Schülern, Behinderten oder Betagten zu trennen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die entweder unter der Leitung eines Betreuers in Reihen geht 2. oder die unter Aufsicht von Schülerlotsen, eines Betreuers oder eines befugten Aufsehers die Fahrbahn überquert, 	<p>40bis1</p>
<p>Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der befugten Aufseher zu befolgen, damit Kinder Schüler, Behinderte oder Betagte die Fahrbahn gefahrlos überqueren können.</p>	<p>40 bis2</p>
<p>Der Führer eines Kraftfahrzeugs oder eines Motorrades darf Radfahrer oder Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern, die sich unter den durch die vorliegende Ordnung vorgesehenen Bedingungen auf der Fahrbahn befinden, nicht gefährden.</p> <p>Er muss bei Anwesenheit von Kindern und Betagten, die Rad fahren, erhöhte Vorsicht walten lassen.</p> <p>Er muss zwischen seinem Fahrzeug und dem Radfahrer oder dem Führer eines zweirädrigen Kleinkraftrades einen seitlichen Abstand von mindestens einem Meter einhalten.</p> <p>Er darf sich einem Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern nur mit gemäßigter Geschwindigkeit nähern, sodass er die auf diesem Überweg befindlichen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet und sie nicht behindert, wenn sie in normalem Tempo bis zur anderen Seite der Fahrbahn fahren. Nötigenfalls muss er anhalten, um sie vorbeizulassen.</p>	<p>40ter Abs. 1 bis 4</p>
<p>Es ist Verkehrsteilnehmern untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Abteilung einer Militärkolonne, bestehend aus einer marschierenden Truppe oder aus einer Fahrzeugkolonne, deren Bewegung durch befugte Bedienstete oder durch dazu ermächtigte Militärpersonen geregelt wird, 2. einen Umzug, eine Fussgängergruppe, eine Menschenansammlung anlässlich einer kulturellen, sportlichen oder touristischen Veranstaltung oder eine Prozession, 3. eine Gruppe konkurrierender Teilnehmer an einem Radrennen oder nichtmotorisierten Sportwettbewerb oder -wettkampf, zu trennen. 	<p>41.1</p>
<p>Beim Herannahen einer Gruppe konkurrierender Teilnehmer an einem Radrennen muss jeder Führer sofort Platz machen und anhalten.</p>	<p>41.2</p>

<p>Verkehrsteilnehmer müssen die Anweisungen befolgen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erleichterung der Bewegung von Kolonnen der Streitkräfte durch dazu ermächtigte Militärpersonen, 2. zur Gewährleistung der Sicherheit <ol style="list-style-type: none"> a) der kulturellen, sportlichen und touristischen Veranstaltungen, der Radrennen und der nichtmotorisierten Sportwettbewerbe oder -wettkämpfe durch dazu ermächtigte Streckenposten, b) der Radfahrer und Motorradfahrergruppen durch Mannschaftskapitäne, c) der Fussgängergruppen und der Reitergruppen durch Gruppenleiter d) des Personals der Baustellen auf öffentlichen Straßen durch Baustellenaufseher <p>erteilt werden.</p>	<p>41.3.1</p>
<p>Die Anzahl Insassen unter 18 Jahren und einer Körpergröße unter 135 cm eines Kraftfahrzeugs darf die Gesamtzahl der Plätze, die mit einem Sicherheitsgurt oder mit einem amtlich zugelassenen Kinderrückhalteeinrichtung ausgestattet sind, und der Plätze, die nicht damit ausgestattet sein müssen, nicht überschreiten.</p>	<p>44.1 Abs.3</p>
<p>Die mit einem Sicherheitsgurt oder mit Kinderrückhalteeinrichtungen ausgestatteten Plätze müssen vorrangig von den Insassen unter 18 Jahren und einer Körpergröße unter 135 cm eingenommen werden.</p>	<p>44.1 Abs.4</p>
<p>Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern im Sinne des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten und durch Gesetz vom 10. August 1960 gebilligten Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und seiner Anlagen und die aufgrund dieses Übereinkommens oder aufgrund von Verordnungsbestimmungen innerstaatlichen Rechts mit einem orangefarbenen Schild ausgestattet sein müssen, müssen, außer im Notfall, Autobahnen benutzen.</p>	<p>48bis1</p>
<p>Die Zufahrt zu öffentlichen Straßen oder zu Teilen von öffentlichen Straßen, die durch die Verkehrsschilder C24a, b oder c) gekennzeichnet sind, ist Führern von Fahrzeugen, die die von den für Gefahrgutbeförderung zuständigen Ministern bestimmten gefährlichen Güter befördern, untersagt.</p>	<p>48bis2</p>
<p>Rotes Licht bedeutet, dass es verboten ist, über die Haltelinie zu fahren oder, in Ermangelung einer Haltelinie, an der Lichtzeichenanlage selbst vorbeizufahren.</p>	<p>61.1 Nr.1 und 62ter Abs. 2 Nr.1</p>
<p>Leuchten ein oder mehrere zusätzliche Lichter in der Form eines oder mehrerer grüner Pfeile gleichzeitig mit dem roten oder dem gelben Licht auf, bedeuten die Pfeile, dass nur in die durch die Pfeile angezeigten Richtungen weitergefahren werden darf, unter der Bedingung, Führern, die ordnungsgemäß aus anderen Richtungen kommen, sowie Fußgängern, die Vorfahrt zu gewähren.</p>	<p>61.1 Nr.5 und 62ter Abs. 2 Nr.4 und 5</p>

<p>Zwei-Farben-Lichtzeichenanlagen, die über den Fahrspuren einer Fahrbahn angebracht sind, haben folgende Bedeutung:</p> <p>1. Rotes Licht in der Form eines Kreuzes bedeutet, dass die Fahrtrichtung für Führer, denen das Licht zugewandt ist, auf dieser Spur verboten ist.</p>		63.2.1
<p>Das Verkehrsschild C1 nicht beachten</p>		5 und 68.3
<p>Das Verkehrsschild C24a nicht beachten</p>		5 und 68.3
<p>Das Verkehrsschild C21 nicht beachten</p>		5 und 68.3
<p>Das Verkehrsschild C24b nicht beachten</p>		5 und 68.3
<p>Das Verkehrsschild C24c nicht beachten</p>		5 und 68.3
<p>Das Verkehrsschild C35 nicht beachten</p>		5 und 68.3
<p>Das Verkehrsschild C39 nicht beachten</p>		5 und 68.3
<p>Eine durchgehende Linie bedeutet, dass es jedem Führer untersagt ist, sie zu überfahren.</p> <p>Außerdem ist es untersagt, links von einer durchgehenden Linie zu fahren, wenn diese die beiden Verkehrsrichtungen voneinander trennt.</p>		72.2
<p>Überfahrverbot der orangefarbenen durchgehenden Linie oder der durchgehenden Linie bestehend aus orangefarbenen, in kurzen und regelmäßigen Abständen voneinander angebrachten Nägeln.</p>		73.1 und 73.2
<p>Es ist verboten, Kinderrückhalteeinrichtungen zu verwenden, die den ab dem 01.09.2066 geltenden Normen nicht entsprechen.</p>		85.3 Abs.1

KAPITEL IV - Verstösse vierten Grades

Art. 4 - Als Verstösse vierten Grades im Sinne von Artikel 29 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes gelten Verstösse gegen die nachstehenden Bestimmungen:

Im Königlichen Erlass vom 1.Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Strassenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Strasse:

<p>Folgende zu beachtende Befehle einer befugten Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der oder die waagrecht ausgestreckten Arme. Dieses Zeichen bedeutet „Halt“ für Verkehrsteilnehmer, die aus Richtungen kommen, die die durch den oder die ausgestreckten Arme angezeigte Richtung schneiden; - das Hin- und herschwenken eines roten Lichtes. Dieses Zeichen bedeutet „Halt“ für Verkehrsteilnehmer, gegen die das Licht gerichtet ist. 	<p>4.2 Nr.2 und 3</p>
<p>Es ist untersagt, einen Führer zu übermässig schneller Fahrt anzuregen oder herauszufordern.</p>	<p>10.4</p>
<p>Das linksseitige Überholen eines Gespanns oder eines Fahrzeugs mit mehr als zwei Rädern ist untersagt beim Herannahen des Scheitelpunkts einer Kuppe und in Kurven bei unzureichender Sicht, ausser wenn überholt werden kann, ohne über die durchgehende weisse Linie zu fahren, die den für den Gegenverkehr bestimmte Fahrbahnteil abgrenzt.</p>	<p>17.2 Nr.3</p>
<p>Es ist verboten, sich auf einen Bahnübergang zu begeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Schranken in Bewegung oder geschlossen sind; - wenn die roten Blinklichter aufleuchten; - wenn das akustische Warnsignal ertönt. 	<p>20.3</p>
<p>Auf Autobahnen und auf Kraftfahrstrassen ist es untersagt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Querverbindungen zu benutzen; - zu wenden; - rückwärts zu fahren oder entgegen der Fahrtrichtung zu fahren. 	<p>21.4 Nr. 1, 2 und 3 und 22.2</p>
<p>Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug auf Bahnübergängen zu halten oder es dort zu parken.</p>	<p>24 Abs.1 Nr.3</p>
<p>Ausser bei Sondererlaubnis durch die gesetzlich befugte Behörde ist das Austragen auf öffentlicher Strasse von Geschwindigkeitswettkämpfen sowie Sportwettbewerben, insbesondere von Geschwindigkeits-, Gleichmässigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben, untersagt.</p>	<p>21.6 Nr.4 22.2 und 50</p>

KAPITEL V – Schlussbestimmungen

Art. 5 - In der Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein wird der Verweis auf den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 zur Bestimmung der schweren Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Strassenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen durch den Verweis auf den Königlichen Erlass vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Strassenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen ersetzt.

Die Wörter « schweren Verstöße » werden durch das Wort « Verstöße » ersetzt.

Art. 6 - Der Königliche Erlass vom 22. Dezember 2003 zur Bestimmung der schweren Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Strassenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. April 2004, wird aufgehoben.

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am 31. März 2006 in Kraft.

Art. 8 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister des Innern und Unser Minister der Mobilität sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 30. September 2005